

Zweckverbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Eilentscheidungen
- § 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 11 Verpflichtungsgeschäfte
- § 12 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Verbandsumlage
- § 14 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 15 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Rechtsaufsicht
- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998(GVBl LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 23.09.2024 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Zweckverbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Calbe (Saale), Salzlandkreis.
3. Mitglieder des Verbandes sind die
 - die Stadt Barby
 - die Gemeinde Bördeland
 - die Stadt Calbe (Saale)
 - die Gemeinde Osternienburger Land für den Ortsteil Diebzig
 - die Stadt Staßfurt für die Ortsteile Brumby, Glöthe und Üllnitz
4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Sofern die Aufgabenerfüllung auf Ortsteile der Gemeinden beschränkt ist, nur das Gebiet dieser Ortsteile.
5. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
6. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Sitz Calbe (Saale).

§ 2

Grundlage der Aufgabenerfüllung

1. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Durchleiten von Trinkwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen welche Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahme Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen.

§3 Aufgaben

1. Der Verband übernimmt von den Verbandsmitgliedern die Aufgabe, die Einwohner in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen.
2. Soweit der Verband Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Wasser nicht betreibt, schließt er zur Sicherung der Wasserbereitstellung Verträge mit geeigneten Wasserlieferanten.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinn zu erzielen. Die Erwirtschaftung von Rücklagen, insbesondere für Investitionen, ist hiervon nicht betroffen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist gemäß § 158 KVG LSA die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres. Sollten die vorgenannten Angaben nur für die Gesamteinwohnerzahlen ohne einzelne Ortsteile vorliegen, sind die Statistiken der zuständigen Einwohnermeldeämter zum vorgenannten Stichtag maßgebend.
2. Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen und dem Verband schriftlich zu benennen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.

3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
4. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 - 1) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 - 2) den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von sonstigen Satzungen, sowie für den Erlass der allgemeinen Versorgungsbedingungen und der Versorgungstarife,
 - 3) die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - 4) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
 - 5) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - 6) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - 7) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von **50.000,00 €** überschreiten,
 - 8) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
 - 9) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - 10) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie der Betrag von **25.000,00 EURO** überschreiten,
 - 11) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,

- 12) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - 13) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von **25.000,00 EURO** überschreiten,
 - 14) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von **25.000,00 EURO** übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - 15) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - 16) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von **25.000,00 EURO** überschreiten,
 - 17) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 - 18) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
 - 19) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 - 20) das Auflösen des Verbandes.
 - 21) Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 - 22) Übernahme neuer Aufgaben,
 - 23) Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang ab **100.000,00 EURO**.
2. Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.
 3. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Anzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der Verbandssatzung, die nicht Satz 1 betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Verbandsmitglieder.
 4. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
2. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. von § 56a Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
6. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

7. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durchgeführt. Gewählt ist wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los ist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehen.
10. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Anzahl der satzungsgemäßen Verbandsmitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. dessen Stellvertreter vertreten den ehrenamtlichen Geschäftsführer im Verhinderungsfall.
3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers aus der Organstellung ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl und einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
5. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - 1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von **50.000,00 EURO** nicht übersteigen,
 - 2) in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,

- 3) bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu **50.000,00 EURO**,
- 4) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von **25.000,00 EURO** soweit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat.
- 5) Über alle den Verband betreffenden hoheitlichen Aufgaben.

§ 11 Verpflichtungsgeschäfte

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 12 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.
4. Der Verband hat für alle ihm übertragenen Aufgaben Satzungsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon können auch privatrechtliche Regelungen getroffen werden.
5. Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl S. 602) in der derzeit geltenden Fassung bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen des Verbandes entsprechend Absatz 4.

§ 13 **Verbandsumlage**

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken.
2. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 14 **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 15 **Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
4. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallene Verbandsmitgliedes ein.

5. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband im Falle des Absatz 4 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
6. Die auf dem Gebiet des ausgeschiedenen Verbandsmitglieds gelegenen und für die örtliche Verteilung benötigten Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung gehen in dessen Eigentum über. Sonstige Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Transport- und Fernleitungen und deren Zubehör verbleiben im Verbandsvermögen. Kann innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, keine Einigung über die Vermögenszuordnung der Anlagen erzielt werden, trifft die Kommunalaufsicht die Entscheidung über die Vermögenszuordnung der Anlagen. Trennungskosten und andere durch das Ausscheiden entstehende Lasten sind vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu tragen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Kalendertages bewirkt, an dem das Amtsblatt mit

den bekanntzumachenden Texten auf der Internetseite des Verbandes unter www.wzv-im-landkreis-schönebeck.de veröffentlicht wurde.

2. Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wzv-im-landkreis-schönebeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Diese Satzungen können auch jederzeit in der Geschäftsstelle des Verbandes, Feldstraße 1a, 39240 Calbe (Saale) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
3. Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA) durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes. Im Amtsblatt des Verbandes ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Verbandes nach Abs. 1 – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß §53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.
5. Wirtschaftspläne werden mit den gesetzlich bestimmten Festsetzungen gemäß § 16 Abs. 4 EigBG, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Verbandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht wird in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9, 39240 Calbe (Saale) für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
6. Alle übrigen Bekanntmachungen sind gemäß Abs. 1 im Amtsblatt des Verbandes bekannt zu machen.

§ 18 **Rechtsaufsicht**

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

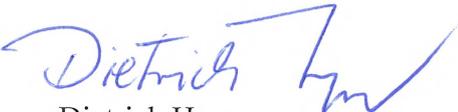
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 17.10.2006 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Calbe, den 15.11.2024


Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer



Dienstsigelabdruck

